

Aktenzeichen G10/2023/093

Itzehoe, den 21. Oktober 2024

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Südwest
Breitenburger Straße 25
25524 Itzehoe

Änderungsbescheid
zur Neugenehmigung einer Windkraftanlage
vom 2. Oktober 2024

Der

Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG

Österstraße 15

25693 St. Michaelisdonn

wird im Nachgang zur Genehmigung Nr. G10/2023/093 (gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 2. Oktober 2024 des Landesamtes für Umwelt, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, nachstehender Änderungsbescheid erteilt:

A Entscheidung

1. Die Bedingung A III 1.3 wird wie folgt neu gefasst:

Zum Nachweis der Sicherung der Abstände gemäß § 6 Landesbauordnung (LBO) ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, die Abstandsbaulast für die Gemarkung Barlt, Flur 7, Flurstücke 214/45 und 174 bis zum Baubeginn vorzulegen.

2. Die Genehmigung besteht im Übrigen unverändert fort.

Dieser Änderungsbescheid ist der Genehmigung vom 2. Oktober 2024 beizuheften.

B Begründung

Die Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des Kreises Dithmarschen im Rahmen der Neugenehmigung G10/2023/093 erfolgte am 27. September 2023. Die Genehmigung für G10/2023/093 wurde am 2. Oktober 2024 erteilt. In der Zwischenzeit ist die neue Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein am 5. Juli 2024 in Kraft getreten. Dadurch haben sich Änderungen in der Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des Kreises Dithmarschen ergeben, die durch diesen Änderungsbescheid korrigiert werden.

Nach § 111 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638, ber. 2024 S. 79) kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Dies war hier erforderlich, da sich in der Zeit zwischen der Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des Kreises Dithmarschen und der Genehmigungserteilung eine neue Rechtsgrundlage ergeben hat.

C Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben und binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>